

WWW.GOETZE.NET

**Photovoltaik in der Praxis  
Das neue EEG 2014**

**7. Jahrestagung  
Kommunaler Energie-Dialog Sachsen**

**Anja Assion**

Rechtsanwältin, Petersstraße 15, 04109 Leipzig

## AGENDA

1. Gesetzgebungsprozess
2. Systemwechsel bei der Vermarktung von grünem Strom
  - a) verpflichtende (geförderte) Direktvermarktung
  - b) Einspeisevergütung nur noch ausnahmsweise
  - c) Ausschreibungsmodell bei PV-Freiflächenanlagen
3. Belastung der „Eigenversorgung“ mit der EEG-Umlage
4. Sonstige Hinweise

## AGENDA

1. **Gesetzgebungsprozess**
2. Systemwechsel bei der Vermarktung von grünem Strom
  - a) verpflichtende (geförderte) Direktvermarktung
  - b) Einspeisevergütung nur noch ausnahmsweise
  - c) Ausschreibungsmodell bei PV-Freiflächenanlagen
3. Belastung der „Eigenversorgung“ mit der EEG-Umlage
4. Sonstige Hinweise

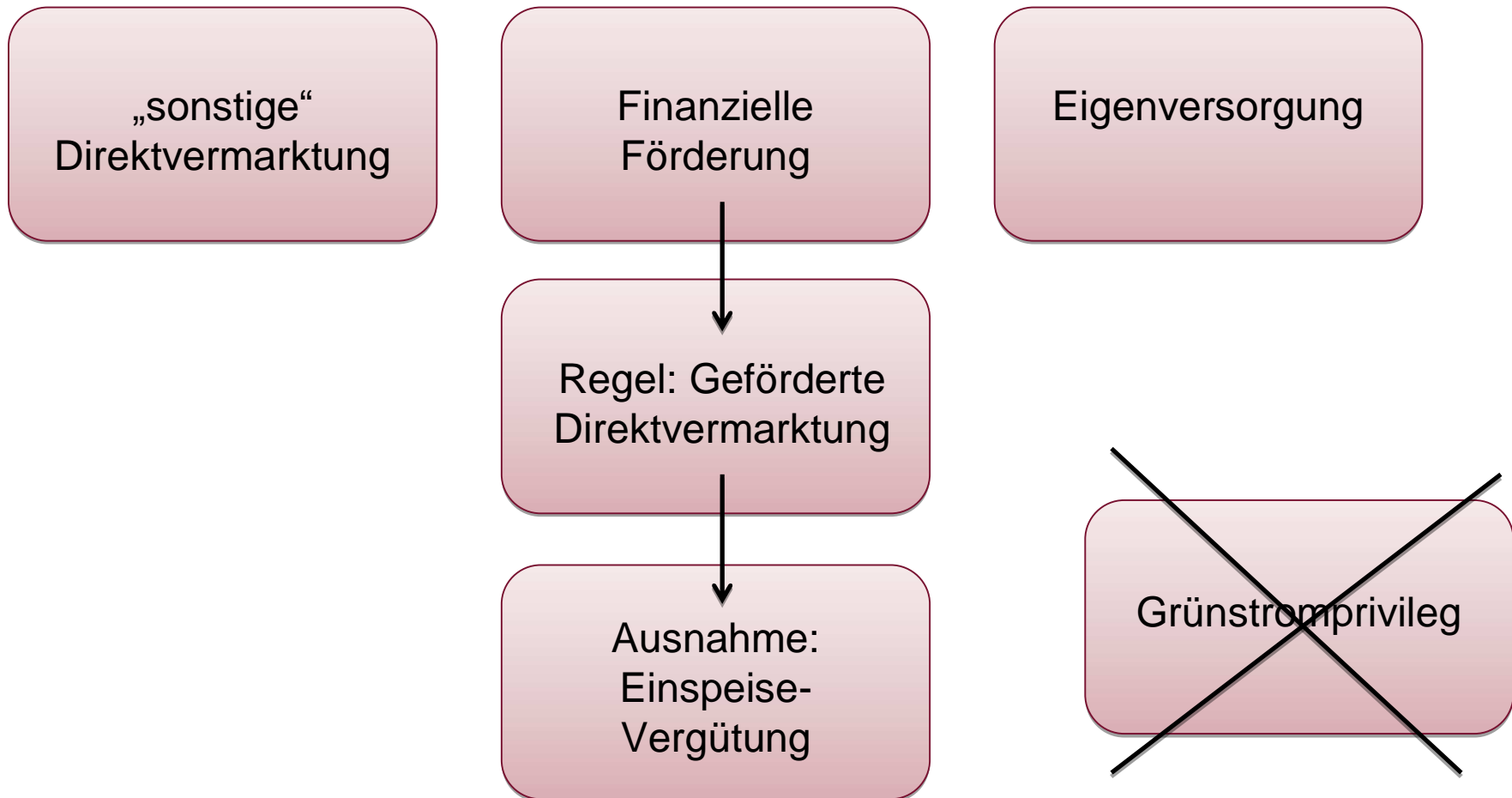
## Gesetzgebungsprozess

- 22. Januar: Eckpunkte der EEG-Reform werden bei der Kabinettsklausur auf Schloss Meseberg vorgestellt
- 4. März: Referentenentwurf
- 8. April: Regierungsentwurf
- 26. Juni: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
- 27. Juni: Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag
- 11. Juli: Bundesrat beschließt EEG 2014
- 23. Juli: Notifizierung durch EU-Kommission
- 1. August: Inkrafttreten

## AGENDA

1. Gesetzgebungsprozess
2. **Systemwechsel bei der Vermarktung von grünem Strom**
  - a) verpflichtende (geförderte) Direktvermarktung
  - b) Einspeisevergütung nur noch ausnahmsweise
  - c) Ausschreibungsmodell bei PV-Freiflächenanlagen
3. Belastung der „Eigenversorgung“ mit der EEG-Umlage
4. Sonstige Hinweise

## Systemwechsel: Vermarktungsmodelle im EEG 2014



## Systemwechsel: Verpflichtende Direktvermarktung

**EEG 2012:**

Regel: Einspeisevergütung

Optional: geförderte Direktvermarktung



**EEG 2014:**

Regel: verpflichtende (geförderte) Direktvermarktung

Ausnahme: Einspeisevergütung

## Systemwechsel: Einführung des Ausschreibungsmodells

### **EEG 2012:**

Gesetzlich festgelegte Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien (alle Anlagentypen)



### **EEG 2014:**

Grundsätzlich: gesetzlich festgelegte Förderung  
Pilotprojekt: Ausschreibungsmodell für Freiflächenanlagen



### **EEG 2016?**

Ausschreibungsmodell für jeglichen Strom aus erneuerbaren Energien (alle Anlagentypen)



## AGENDA

1. Gesetzgebungsprozess
2. **Systemwechsel bei der Vermarktung von grünem Strom**
  - a) **verpflichtende (geförderte) Direktvermarktung**
  - b) Einspeisevergütung nur noch ausnahmsweise
  - c) Ausschreibungsmodell bei PV-Freiflächenanlagen
3. Belastung der „Eigenversorgung“ mit der EEG-Umlage
4. Sonstige Hinweise

## Geförderte Direktvermarktung („Marktprämie“)

### Definition „Direktvermarktung“ in § 5 Nr. 9 EEG 2014

Im Sinne dieses Gesetzes ist „Direktvermarktung“ die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet.

## Geförderte Direktvermarktung („Marktprämie“)

- **Rechtsgrundlagen:** §§ 19 I Nr. 1, 34 EEG 2014 i.V.m. Anlage 1
- **Grundsatz:** Strom, der nicht selbst verbraucht wird, muss direkt vermarktet werden (vgl. § 37 EEG 2014)
  - bis 2016: Anlagen > 500 kW
  - ab 2016: Anlagen > 100 kW
- **Anspruch** auf Marktprämie: Marktprämie bildet Differenz zwischen „anzulegendem Wert“ (§ 51 EEG 2014) und Marktpreis ab
- **Mehrkosten** für Direktvermarktung werden in Höhe von 0,4 Cent/kWh in die „anzulegenden Werte“ eingepreist (anstelle der früheren Managementprämie)
- **monatliche Basisdegression** für „anzulegende Werte“ beträgt 0,5%, wird – je nach tatsächlichem Zubau („atmender Deckel“) - vierteljährlich angepasst

## Geförderte Direktvermarktung („Marktprämie“)

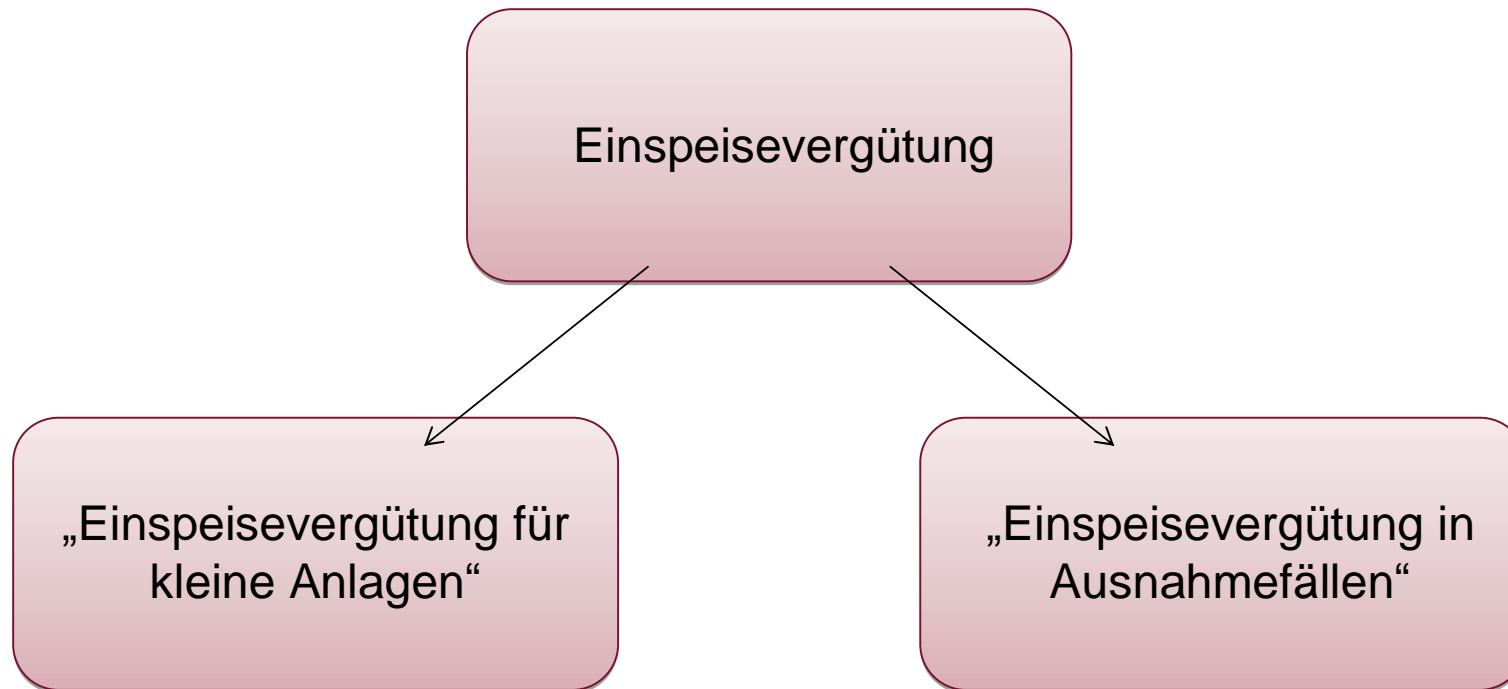
### Voraussetzungen (§ 35 EEG 2014):

- kein **vermiedenes Netzentgelt** nach § 18 I 1 StromNEV
- **Fernsteuerbarkeit** (i.S.v. § 36 EEG 2014, spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme)
- Strom muss in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert werden, in dem ausschließlich Marktprämie vermarktet wird („**sortenreiner Marktprämienbilanzkreis**“); Ausnahme: „Verunreinigung“ ist von Anlagenbetreiber nicht zu vertreten
- **Datenübermittlung** für Endabrechnung des Vorjahres nach §§ 19 II, 71 EEG 2014 (sonst keine Fälligkeit)

## AGENDA

1. Gesetzgebungsprozess
2. **Systemwechsel bei der Vermarktung von grünem Strom**
  - a) verpflichtende (geförderte) Direktvermarktung
  - b) **Einspeisevergütung nur noch ausnahmsweise**
  - c) Ausschreibungsmodell bei PV-Freiflächenanlagen
3. Belastung der „Eigenversorgung“ mit der EEG-Umlage
4. Sonstige Hinweise

## Ausnahme: Einspeisevergütung



## Ausnahme: Einspeisevergütung

### Einspeisevergütung für kleine Anlagen

- geregelt in §§ 19 I Nr. 2, 37, 51 EEG 2014
- **„Kleine Anlagen“:**
  - bis 2016:  $\leq 500$  kW
  - ab 2016:  $\leq 100$  kW
  - ggf. Anlagenzusammenfassung nach § 32 I EEG 2014
- **Vergütungshöhe:** „anzulegende Werte“ nach § 51 EEG 2014 maßgeblich, abzüglich:
  - 0,4 Cent/kWh (eingepreiste Direktvermarktungsmehrkosten (§ 37 III EEG 2014)),
  - Degression (§ 31 EEG 2014),
  - Verringerung bei Pflichtverstößen (§ 25 EEG 2014))

## Ausnahme: Einspeisevergütung

### Einspeisevergütung in Ausnahmefällen:

- geregelt in §§ 19 I Nr. 2, 38, 51 EEG 2014
- „**Ausnahmefälle**“: Notfallsituationen wie z.B.
  - Insolvenz des Direktvermarkters
  - Beginn des Anlagenbetriebs
- **Wechselfristen** beachten!
- **Vergütungshöhe**: Werte aus § 51 EEG 2014 maßgeblich
  - abzüglich Degression (§ 31 EEG 2014)
  - abzüglich sonstige Verringerung (§§ 24, 25 EEG 2014)
  - Aber: gedeckelt auf 80 % des Wertes, der durch die Marktprämie zu erzielen gewesen wäre (§ 38 II 1 EEG 2014)



## Ausnahme: Einspeisevergütung

### Höhe der Einspeisevergütung

- Höhe der Einspeisevergütung richtet sich nach den „**anzulegenden Werten**“, die in § 51 EEG 2014 normiert sind
- Die „anzulegenden Werte“ sind von Art und Leistung der PV-Anlage abhängig:
  - Grundvergütung: 9,23 Cent/kWh
  - für Dachanlagen gelten je nach installierter Leistung höhere Werte
  - Erhöhung der Vergütung um 0,3 Cent/kWh für Dachanlagen mit installierter Leistung zwischen 10 kW und 1 MW (Ausgleich für Belastung der Eigenversorgung mit EEG-Umlage)
  - 0,4 Cent/kWh für Direktvermarktungskosten eingepreist (müssen für Einspeisevergütung abgezogen werden)

## Ausnahme: Einspeisevergütung

### Degression und Verringerung der anzulegenden Werte

- betrifft Einspeisevergütung *und* Marktprämie
- **monatliche Basisdegression** beträgt 0,5%, wird – je nach tatsächlichem Zubau („atmender Deckel“) - vierteljährlich angepasst
- **Verringerung** der Förderung bei **negativen Preisen** am Spotmarkt der EPEX (§ 24 EEG 2014) auf null
  - gilt nur für Neuanlagen
  - betrifft nicht kleine PV-Anlagen mit einer installierten Leistung < 500kW
  - bei der Einspeisevergütung in Ausnahmefällen trägt der Anlagenbetreiber Informationspflichten gegenüber dem Netzbetreiber hinsichtlich der erzeugten Strommenge im Zeitraum der negativen Preise

## AGENDA

1. Gesetzgebungsprozess
2. **Systemwechsel bei der Vermarktung von grünem Strom**
  - a) verpflichtende (geförderte) Direktvermarktung
  - b) Einspeisevergütung nur noch ausnahmsweise
  - c) **Ausschreibungsmodell bei PV-Freiflächenanlagen**
3. Belastung der „Eigenversorgung“ mit der EEG-Umlage
4. Sonstige Hinweise

## Ausschreibungsmodell bei PV-Freiflächenanlagen

- Die finanzielle Förderung (einschließlich ihrer Höhe) soll **bis 2017 in allen Bereichen** durch Ausschreibungen ermittelt werden (§ 2 V EEG 2014).
- **Pilotprojekt:** Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Ausschreibungsverfahren soll durch **Rechtsverordnung** (§ 88 EEG 2014) geregelt werden
- Durchführung der Ausschreibung durch **Bundesnetzagentur**

## Ausschreibungsmodell bei PV-Freiflächenanlagen

### Definition „Freiflächenanlage“ (§ 5 Nr. 16 EEG 2014):

Im Sinne dieses Gesetzes ist „Freiflächenanlage“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht ist.

## Ausschreibungsmodell bei PV-Freiflächenanlagen

(Bisherige) Voraussetzungen für Anspruch auf finanzielle Förderung:

- Geregelt in § 55 II EEG 2014
- **Förderberechtigung** („Zuschlag“)
- Anlage muss im Bereich eines beschlossenen **Bebauungsplans** im Sinne des § 30 BauGB, der zumindest auch mit dem Zweck aufgestellt oder geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet werden (i.d.R. „Sondergebiet PV“)
- Sämtlicher Strom muss während der Förderdauer **ingespeist** werden
- Voraussetzungen der **Rechtsverordnung** (Zusätzliche qualitative Kriterien? Auktion im Sinne der gleitenden Marktprämie? Gebote auf „anzulegende Werte“?)
- Sonstige **allgemeine Voraussetzungen** des EEG 2014

## Ausschreibungsmodell bei PV-Freiflächenanlagen

### Finanzielle Förderung im Übergangszeitraum:

- Gesetzesbegründung verweist auf die „gesetzlich festgelegte Förderung nach § 49 [51] I Nr. 2 und 3“
- grundsätzlich verpflichtende Direktvermarktung; Einspeisevergütung bei „kleinen“ Anlagen oder in „Ausnahmefällen“ möglich
  - Für Leistungsschwelle gilt Anlagenzusammenfassungsregel des § 32 I 1 EEG 2014
  - 10-MW-Grenze des § 51 I EEG 2014 zu beachten; hier ggf. Anlagenzusammenfassung nach § 32 II EEG 2014
- Übergangsfrist endet 6 Monate nach Einführung des Ausschreibungsmodells

## AGENDA

1. Gesetzgebungsprozess
2. Systemwechsel bei der Vermarktung von grünem Strom
  - a) verpflichtende (geförderte) Direktvermarktung
  - b) Einspeisevergütung nur noch ausnahmsweise
  - c) Ausschreibungsmodell bei PV-Freiflächenanlagen
3. **Belastung der Eigenversorgung mit der EEG-Umlage**
4. Sonstige Hinweise



## Eigenversorgung

- Drittverbrauch in unmittelbar räumlicher Nähe (mit Grünstromprivileg) nicht mehr geregelt
- Definition Eigenversorgung (§ 5 Nr. 12 EEG 2014):

Im Sinne dieses Gesetzes ist „Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom **nicht durch ein Netz durchgeleitet** wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.

## Eigenversorgung

- Geregelt in § 61 EEG 2014
- Grundsätzlich: **Umlagepflicht für alle neuen Eigenversorger**
- **Gestaffelte Einführung:** bis Ende 2015 Höhe von 30%, bis Ende 2016 in Höhe von 35%, danach in Höhe von 40%
- **100% der Umlage:**
  - Wenn Anlage, weder erneuerbare Energien oder Grubengas erzeugt noch eine hocheffiziente KWK-Anlage ist
  - Wenn der Anlagenbetreiber nicht seiner Meldepflicht nach § 74 EEG 2014 rechtzeitig nachkommt
- Aber: Es gibt **Ausnahmen**

## Eigenversorgung

Ausnahme von Umlagepflicht bei *neuen* Eigenversorgungen nach § 61 II EEG 2014):

- **Kraftwerkseigenverbrauch** (Strom, der in Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird)
- **Autarke Stromerzeugungsanlagen** (kein Anschluss ans Netz der öffentlichen Versorgung)
- Eigenverbraucher, die sich vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und für den Strom aus ihren Anlagen, den sie nicht selbst verbrauchen, **keine finanzielle Förderung** nach dem EEG erhalten
- **Kleinanlagen:** Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von < 10 kW, max. 10 MW/h selbst verbrauchten Strom pro Jahr

## Eigenversorgung

Ausnahme von EEG-Umlage bei *Bestandsanlagen* (§ 61 III, IV EEG 2014):

a) **Sachliche Anforderungen:**

- Letztverbraucher betreibt Anlage als Eigenerzeuger
- Letztverbraucher verbraucht den Strom selbst
- Strom wird entweder nicht durch ein Netz geleitet oder Verbrauch des Stroms im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage

## Eigenversorgung

Ausnahme von EEG-Umlage bei Bestandsanlagen (§ 61 III, IV EEG 2014):

### b) **Zeitliche Komponente:**

- Anlage wurde (entsprechend a)) vor dem 1.8.2014 betrieben
- Anlage wurde vor dem 23.1.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen, hat nach dem 1.8.2014 erstmals Strom erzeugt und wurde vor dem 1.1.2015 entsprechend a) genutzt
- Erneuerungen, Erweiterungen und Ersetzungen von Bestandsanlagen grundsätzlich zulässig, sofern sich die installierte Leistung nicht mehr als 30% erhöht.
- Für Anlagen, die vor dem 1.9.2011 in Betrieb genommen wurden, gelten besondere Bedingungen (Abweichungen von a))

## AGENDA

1. Gesetzgebungsprozess
2. Systemwechsel bei der Vermarktung von grünem Strom
  - a) verpflichtende (geförderte) Direktvermarktung
  - b) Einspeisevergütung nur noch ausnahmsweise
  - c) Ausschreibungsmodell bei PV-Freiflächenanlagen
3. Belastung der Eigenversorgung mit der EEG-Umlage
4. **Sonstige Hinweise**

## Sonstige Hinweise

- **Übergangsbestimmung** (§ 100 EEG 2014)
  - Das EEG 2014 gilt grundsätzlich auch für Bestandsanlagen
  - Aber: die inhaltlich bei Inbetriebnahme geltenden Anforderungen und die Vergütungssätze für Bestandsanlagen werden aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht angetastet. Das EEG 2012 gilt deshalb v.a. im Bereich der Förderungsvorschriften überwiegend weiter
  - Gleiches gilt für Anlagen, die bereits vor dem 23. Januar 2014 (z.B. immissionsschutzrechtlich) zugelassen worden sind und vor Ablauf des 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen wurden
  - Bestandsanlagen, die optional in der Direktvermarktung (Marktprämie) sind, müssen **bis 1.4.2015 fernsteuerbar** sein

## Sonstige Hinweise

- **Fälligkeit:** Die Fälligkeit des Anspruchs auf Marktprämie/ Einspeisevergütung hängt davon ab, ob der Anlagenbetreiber die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten rechtzeitig dem Netzbetreiber übermittelt (§§ 19 III, 71 Nr. 1 EEG 2014)



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Anja Assion, Rechtsanwältin

Petersstraße 15, 04109 Leipzig - [mail@goetze.net](mailto:mail@goetze.net)